

BGer 4C.65/2000 vom 22. Juni 2000

Bundesgericht, 2000-06-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4C.65_2000

FR: TF 4C.65/2000 du 22 juin 2000

IT: TF 4C.65/2000 del 22 giugno 2000

Regeste

Obligationenrecht (allgemein)

Erwägungen

E. 1

a) Im Berufungsverfahren hat das Bundesgericht seiner Entscheidung die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz als wahr und vollständig zugrunde zu legen, es sei denn, sie beruhten auf einem offensichtlichen Versehen, seien unter Verletzung bundesrechtlicher Beweisvorschriften zustande gekommen oder bedürften der Ergänzung, weil das Sachgericht in fehlerhafter Rechtsanwendung einen gesetzlichen Tatbestand nicht oder nicht hinreichend klärte, obgleich ihm entscheidungswesentliche Behauptungen und Beweisangebote dazu prozesskonform unterbreitet worden waren (Art. 63 und 64 OG ; BGE 123 III 110 E. 2; 115 II 484 E. 2a). Werden Ausnahmen von der Bindung des Bundesgerichts an die tatsächlichen Feststellungen der oberen kantonalen Instanz geltend gemacht, hat die Partei, die den Sachverhalt berichtigt oder ergänzt wissen will, darüber genaue Angaben mit Aktenhinweisen zu machen (Art. 55 Abs. 1 lit. d OG). Eine Ergänzung setzt zudem voraus, dass entsprechende Sachbehauptungen bereits im kantonalen Verfahren prozesskonform aufgestellt, von der Vorinstanz aber zu Unrecht für unerheblich gehalten oder übersehen worden sind, was wiederum näher anzugeben ist. Ohne diese Angaben gelten Vorbringen, welche über die tatsächlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil hinausgehen, als neu und damit als unzulässig (Art. 55 Abs. 1 lit. c OG). b) In seiner Berufung, deren Begründung im Wesentlichen derjenigen der staatsrechtlichen Beschwerde entspricht, rügt der Kläger unter anderem Verletzungen seines Gehörsanspruchs und des Willkürverbotes durch das Obergericht. All diese Rügen sind im vorliegenden Verfahren nicht zu hören. Soweit der Kläger deshalb die Beweiswürdigung, insbesondere die Würdigung der einzelnen Zeugenaussagen durch das Obergericht als verfassungswidrig ausgibt, ist auf seine Berufung nicht einzutreten. c) Der Kläger macht geltend, die Vorinstanz habe mit ihrer Weigerung, zwei beantragte Zeugen zu befragen, sein "verfassungsmässiges Recht auf den Gegenbeweis" verletzt. Selbst wenn die Rüge auf Art. 8 ZGB Bezug nähme, wäre sie unbegründet. Wohl gewährleistet diese Bestimmung das Recht zum Gegenbeweis. Indes wird dieser Beweisführungsanspruch gegenstandslos, wenn das dem Hauptbeweis unterstellte Tatbestandsmerkmal beweismässig bereits feststeht (BGE 115 II 305). Das Obergericht hat gestützt auf Zeugenaussagen und Indizien geschlossen, der Kläger habe der Beklagten und deren Ehemann zugesichert, ihre angestammte Wohnung auf Lebenszeit unentgeltlich benutzen zu können. Damit entfällt bundesrechtlich ein Anspruch auf Weiterung des Beweisverfahrens.

E. 2

Der Kläger macht geltend, die Schlichtungsstelle sei auf eine Kündigungsanfechtung der Beklagten und ihres verstorbenen Ehemannes nicht eingetreten, weil mangels entgeltlicher Gebrauchsüberlassung kein Mietverhältnis vorliege. Das Obergericht setze sich über diese Feststellung hinweg, gehe von der Entgeltlichkeit des beanspruchten Wohnrechts aus und bezeichne dieses als arbeitsvertragliche Gegenleistung für eine angeblich unüblich tiefe Entlohnung. Damit habe die Vorinstanz die Rechtskraftwirkung des Nichteintretensentscheids der Schlichtungsstelle bundesrechtswidrig verkannt. a) Nach der Praxis des Bundesgerichts bestimmt das Bundesrecht über die materielle Rechtskraft, mithin die Verbindlichkeit eines Urteils für spätere Prozesse, soweit der zu beurteilende Anspruch - wie hier - auf Bundesrecht beruht. Eine abgeurteilte Sache liegt vor, wenn der streitige Anspruch mit einem schon rechtskräftig beurteilten identisch ist. Dies trifft zu, wenn der Anspruch dem Gericht aus demselben Rechtsgrund und gestützt auf den gleichen Sachverhalt erneut zur Beurteilung unterbreitet wird (BGE 125 II 241 E. 1 mit Hinweisen). In materielle Rechtskraft erwachsen im Grundsatz nur Sachurteile, welche die Sachverhaltsvorbringen einer Partei materiell würdigen, Prozessurteile höchstens hinsichtlich der zu beurteilenden Zulässigkeitsfrage (BGE 115 II 187 E. 3a mit Hinweisen; vgl. auch Frank/Sträuli/Messmer, Kommentar zur zürcherischen Zivilprozessordnung,

E. 3

a) Der Kläger bringt vor, ein allfälliges, dem Ehemann der Beklagten eingeräumtes Wohnrecht sei spätestens mit dessen Tod untergegangen und habe nicht auf die Beklagte übergehen können. Ein selbständiger Anspruch der Beklagten auf ein Wohnrecht sei unbewiesen geblieben und auch nicht hilfsweise unter Analogieschluss auf die Regelungen in der staatlichen und beruflichen Vorsorge zu begründen. Der Kläger bestreitet zu Recht nicht, dass ein unentgeltliches obligatorisches Wohnrecht auch formlos vereinbart werden kann (vgl. BGE 109 II 15 E. 2; Higi, Zürcher Kommentar, N. 161 der Vorbemerkungen zu Art. 253-274g OR). Nach den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz (Art. 63 Abs. 2 OG) erhielt der verstorbene Ehemann der Beklagten vom Kläger mündlich die Zusicherung, nach seiner Pensionierung die bisherige Wohnung zu Lebzeiten unentgeltlich weiter benutzen zu können. Diese Zusicherung galt, wie die Vorinstanz ebenfalls verbindlich festgestellt hat, auch für die Beklagte. Das Obergericht qualifizierte diese Zusicherung rechtlich zwar nicht. Es stellte in tatsächlicher Hinsicht aber fest, dass der Ehemann der Beklagten bis zu seiner Pensionierung unüblich tief entlohnt worden sei. Insoweit lässt sich durchaus diskutieren, ob die Einräumung des Wohnrechts nicht das tiefe Lohneinkommen ausgleichen sollte und ihr soweit kein Schenkungscharakter zukommt. Letzteres kann aber offenbleiben, zumal der Kläger selbst das Vorliegen einer - zufolge Fehlens der Schriftform (Art. 243 Abs. 1 OR) - allenfalls ungültigen Schenkung nicht behauptet. Die Auffassung des Obergerichts, der Beklagten sei ein eigenes unentgeltliches Wohnrecht auf Lebenszeit eingeräumt worden, ist mit Blick auf die verbindlichen Feststellungen im angefochtenen Urteil von Bundesrechts wegen jedenfalls nicht zu beanstanden. b) Mit seiner Rüge, die Vorinstanz habe zu Unrecht eine unüblich tiefe Entlohnung des verstorbenen Ehemannes der Beklagten angenommen, übt der Kläger im Wesentlichen Kritik an der Beweiswürdigung des Obergerichts. Darauf ist im vorliegenden Verfahren nicht einzutreten (E. 1a hievov).

E. 4

Die Berufung ist damit abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Ausgangsgemäss ist der Kläger kosten- und entschädigungspflichtig.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.